

Eva-Maria Holzleitner, BSc
Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: **2026-0.473.355**

Wien, 31. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Manuel Litzke, BSc und weitere Abgeordnete haben am 2. Juni 2026 unter der **Nr. 6223/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Genderforschung an den Universitäten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

1. *Wie wird der Begriff „Genderforschung“ im Sinne des § 19 Abs. 2 Z 7 Universitätsgesetz 2002 durch Ihr Ressort rechtlich definiert?*
 - a. *Auf welche gesetzlichen, unionsrechtlichen oder sonstigen normativen Grundlagen stützt sich diese Definition?*
 - b. *Existieren hierzu verbindliche Auslegungsrichtlinien, Erlässe oder Vollzugshinweise?*
2. *Durch welche Maßnahmen wird eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Begriffs „Genderforschung“ an allen Universitäten sichergestellt?*

§ 19 Abs. 2 Z 7 Universitätsgesetz (UG) verpflichtet die Universitäten, in der Satzung eine Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, Frauenförderung und Geschlechterforschung vorzusehen. Davon umfasst sind die hierfür erforderlichen Organisationsvorschriften. Mangels gesetzlicher Definition ist „Geschlechterforschung“ nach allgemeinem Sprachgebrauch und unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte auszulegen. Der Begriff umfasst die wissenschaftliche Untersuchung von Geschlecht,

Geschlechterrollen und Geschlechterverhältnissen und ist als interdisziplinäres Forschungsfeld zu verstehen.

Eine gesetzliche, unionsrechtliche oder sonst verbindliche Begriffsbestimmung besteht nicht. Verbindliche Auslegungsrichtlinien, Erlässe oder Vollzugshinweise kommen im Hinblick auf die durch Art. 81c B-VG gewährleistete Universitätsautonomie nicht in Betracht.

Die Aufgabe der Organisationseinheit liegt in der Koordination. Im Bereich der Geschlechterforschung umfasst dies insbesondere die Vernetzung von Forschenden, die Sichtbarmachung einschlägiger Forschung, die Unterstützung entsprechender Lehrangebote und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Zu den Fragen 3 bis 17:

3. *Welche finanziellen Mittel wurden in den letzten fünf Jahren von den einzelnen Universitäten für Genderforschung aufgewendet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
 - a. *Wie gliedern sich diese nach Personal- und Sachkosten?*
 - b. *Welche indirekten Kosten (insbesondere Verwaltung und Overhead) sind darin enthalten?*
4. *Welche finanziellen Mittel erhalten die Universitäten für Genderforschung aus öffentlichen Mitteln?*
 - a. *In welcher Form (Globalbudget, projektbezogene Förderung etc.) werden diese bereitgestellt?*
 - b. *Nach welchen Kriterien erfolgt die Mittelzuteilung?*
5. *Wie viele Mitarbeiter sind derzeit im Bereich der Genderforschung an den einzelnen Universitäten tätig?*
 - a. *Wie viele Vollzeitäquivalente entfallen darauf?*
6. *Welche Qualifikationsanforderungen bestehen für im Bereich der Genderforschung tätige Mitarbeiter?*
7. *Welche konkret zurechenbaren wissenschaftlichen Ergebnisse wurden in den letzten fünf Jahren erzielt?*
 - a. *Wie viele begutachtete Publikationen sind diesem Bereich zuzuordnen?*
 - b. *Welche sonstigen Outputs (z. B. Projekte, Studien) wurden generiert?*
8. *Welche Evaluierungen zur Effektivität der Genderforschung wurden durchgeführt?*
 - a. *Zu welchen Ergebnissen kamen diese im Hinblick auf Zielerreichung und Effizienz?*
9. *Welche Gesamtkosten entstehen durch die Verpflichtung zur Einrichtung von Organisationseinheiten gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 Universitätsgesetz 2002?*
 - a. *Wie hoch sind die jährlichen Kosten pro Universität?*
 - b. *Wie hoch ist der Anteil administrativer Kosten?*
10. *In welchem Ausmaß bestehen Überschneidungen mit anderen Forschungsbereichen oder Organisationseinheiten?*

- a. Wurden diesbezüglich Effizienzanalysen durchgeführt?*
- 11. Welche rechtlich oder strategisch definierten Zielvorgaben bestehen für diese Organisationseinheiten, und wie wird deren Zielerreichung gemessen?*
 - 12. Welche externen Evaluierungen wurden durchgeführt und welche strukturellen oder finanziellen Optimierungspotenziale wurden dabei identifiziert?*
 - 13. Wie stellt sich das Verhältnis zwischen eingesetzten Mitteln und wissenschaftlichem Output dar?*
 - a. Gibt es vergleichende Analysen mit anderen Forschungsbereichen?*
 - 14. Welche konkret messbaren Effekte auf Gleichstellung und Frauenförderung konnten kausal auf die Tätigkeit dieser Organisationseinheiten zurückgeführt werden?*
 - 15. Welche alternativen Organisationsmodelle (z. B. fakultative statt verpflichtender Einrichtung, zentrale Bündelung) wurden geprüft?*
 - a. Welche Kostenunterschiede ergeben sich daraus?*
 - 16. Wie hoch ist der Anteil von Drittmitteln an der Finanzierung der Genderforschung, und wie hat sich dieser in den letzten fünf Jahren entwickelt?*
 - 17. Welche zusätzlichen administrativen Strukturen wurden aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung geschaffen und welche Kosten sind damit verbunden?*

Anzumerken ist, dass die gegenständlichen Fragestellungen bzw. deren Inhalte hinsichtlich der Universitäten im Allgemeinen in die Autonomie der Universitäten bzw. in den eigenen Wirkungsbereich fallen und somit keine Gegenstände der Vollziehung des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung darstellen.

Ungeachtet dessen hat mein Ministerium die Universitäten um eine Stellungnahme zu den Fragenkomplexen ersucht und es wird auf die eingelangten Rückmeldungen (siehe Beilagen) verwiesen. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen liegt dabei ausschließlich bei den jeweils befassten Einrichtungen.

Zu Frage 18:

- 18. Inwiefern wurde geprüft, ob die Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 Universitätsgesetz 2002 Auswirkungen auf die Freiheit von Wissenschaft und Forschung hat?*

Da die Aufgabe der Organisationseinheit im Bereich der Geschlechterforschung auf Koordinierungsmaßnahmen beschränkt ist, besteht keinerlei Anhaltspunkt für einen Eingriff in die durch Art. 17 Staatsgrundgesetz gewährleistete Freiheit von Wissenschaft und Forschung.

Zu Frage 19:

19. Welche Mechanismen bestehen zur Evaluierung des praktischen Nutzens der Genderforschung für Gesellschaft und öffentliche Verwaltung?

Der praktische Nutzen der Geschlechterforschung wird nicht durch ein spezielles Evaluierungsprogramm, sondern durch die allgemeinen Systeme wissenschaftlicher Evaluation, universitärer Qualitätssicherung und projektbezogener Evaluierung erfasst.

Zu Frage 20:

*20. Welche budgetären und strukturellen Auswirkungen wären im Falle einer Aufhebung der Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 Universitätsgesetz 2002 zu erwarten?
a. Welche Einsparungspotenziale werden gesehen?*

Im Fall einer Aufhebung der Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG wären allenfalls begrenzte Einsparungen bei Personal-, Sach- und Verwaltungskosten der betreffenden Organisationseinheiten zu erwarten. Wesentliche budgetäre Entlastungen erscheinen jedoch nicht naheliegend, da entsprechende Aufgaben teilweise weiterhin wahrzunehmen wären oder organisatorisch auf andere Einheiten übergehen würden.

Beilagen

Eva-Maria Holzleitner, BSc

